

KATERINA STRINGARI

Die Haftung des
Verkäufers für
mangelbedingte Schäden

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

184

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

184

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Katerina Stringari

Die Haftung des Verkäufers für mangelbedingte Schäden

Ein Rechtsvergleich zwischen deutschem und
griechischem Recht

Mohr Siebeck

Katerina Stringari, geboren 1980; Studium der Rechtswissenschaften in München; 2006 Promotion; Referendarin in Athen.

e-ISBN PDF 978-3-16-151369-5

ISBN 978-3-16-149245-7

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2007 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Meinen Eltern gewidmet

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät München im Wintersemester 2006 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur befinden sich im Wesentlichen auf dem Stand vom Oktober 2006. Die Anfertigung der Arbeit wurde durch die großzügige Gewährung eines Promotionsstipendiums des „Hochschul- und Wissenschaftsprogramms“ der Ludwig-Maximilians-Universität München unterstützt.

Herzlich danken möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. *Stephan Lorenz*, für die Anregung zum Thema der Arbeit und die wohlwollende Betreuung. Alles was ich bei ihm, nicht nur in fachlicher Hinsicht, lernen durfte, ist für mich von unschätzbarem Wert. Mein herzlicher Dank gilt auch Frau Prof. Dr. *Dagmar Coester-Waltjen* für Ihre stete Hilfsbereitschaft und dafür, dass sie freundlicherweise die Erstellung des Zweitgutachtens übernommen hat.

Besonders danken möchte ich auch Herrn *Rolf Riss*, dem Bibliothekar des Instituts für Internationales Recht und Rechtsvergleichung der Universität München, für all das was er für mich, so wie bereits zuvor für Generationen von Doktoranden des Instituts, getan hat. Die sehr angenehme Erinnerung, in der mir das Arbeiten im Institut bleibt, geht vor allem auch auf sein Wirken zurück. Ebenso danke ich Herrn Dr. *Gebhard Rehm* für das Interesse, dass er meiner Arbeit entgegengebracht hat, sowie für die zahlreichen Gespräche, die er mit mir als erfahrener Wissenschaftler geführt hat und denen ich viele Anregungen verdanke.

Dr. *Erik Ehmann* stand stets auf meiner Seite. Ohne ihn wäre alles nicht möglich gewesen.

Schließlich gilt meine Dankbarkeit meinen Eltern, Prof. Dr. *Kiriakos Stringaris* und *Maria Stringari*, die mir das Studium und die Promotion in Deutschland in jeder erdenklichen Weise ermöglicht haben, sowie meinem Bruder Dr. *Argiris Stringaris*, der mir stets mit Rat und Tat zur Seite stand.

München, Athen, im Februar 2007

Dr. Katerina Stringari

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht.....	IX
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis.....	XXIII
Einleitung	1
Kapitel 1: Deutsches Recht.....	7
§ 1 Die Haftung wegen Leistungspflichtverletzung	7
§ 2 Die Haftung wegen Schutzpflichtverletzung.....	121
Kapitel 2: Griechisches Recht.....	147
§ 1 Das ZGB	147
§ 2 Die Reform des Rechts der Verkäuferhaftung für Sachmängel und Fehlen zugesicherter Eigenschaften im ZGB durch das Gesetz 3043/2002	150
§ 3 Prinzipien der Verkäuferhaftung für mangelbedingte Schäden	163
§ 4 Die Haftung wegen Leistungspflichtverletzung	172
§ 5 Die Haftung wegen Schutzpflichtverletzung.....	212
Kapitel 3: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Rechtsvergleichung.....	222
§ 1 Einheitliches Haftungssystem versus eigenständiges Sachmängelrecht	222
§ 2 Haftungsgrund: Die Verletzung der Leistungspflicht.....	224
§ 3 Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft: Zurechnungsgrund und Haftungsgrund.....	225
§ 4 Der Sachmangelbegriff	227

§ 5 Dogmatische Einordnung der Haftung wegen Leistungspflichtverletzung/ Entlastungsmöglichkeit des Verkäufers	229
§ 6 Anforderungen an den Entlastungsbeweis und „Strenge“ der Haftung wegen Leistungspflichtverletzung	231
§ 7 Reichweite der Schadensersatzhaftung wegen Leistungspflichtverletzung	233
§ 8 Umfang der verschuldensunabhängigen Schadensersatzhaftung wegen Leistungspflichtverletzung	235
§ 9 Nacherfüllungsvorrang versus Gleichrangigkeit der Käuferrechte....	237
§ 10 Verteilung der mangelbedingten Schäden auf die Anspruchsgrundlagen der Haftung wegen Leistungspflichtverletzung	239
§ 11 Verjährung des Anspruchs wegen Leistungspflichtverletzung	243
§ 12 Haftung wegen Schutzpflichtverletzung bezüglich Mangelfolgeschäden - Konkurrenzproblem -	244
§ 13 Die Bedeutung der Begriffe Mangelschaden und Mangelfolgeschaden im reformierten Kaufrecht	247
Literaturverzeichnis	249
Sachregister	263

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einleitung	1
Kapitel 1: Deutsches Recht	7
§ 1 Die Haftung wegen Leistungspflichtverletzung	7
A. Die Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis i.S.d. § 280 Abs. 1 BGB	7
B. Prinzipien der Haftung wegen Leistungspflichtverletzung	9
I. Dogmatische und systematische Einordnung der Pflicht zur mangelfreien Leistung	9
1. Entstehung der Pflicht zur sachmangelfreien Leistung	9
2. Die Lieferung einer mangelhaften Sache als Pflichtverletzung gem. § 280 Abs. 1 BGB	10
a. Ausgangspunkt der Ankoppelung des Gewährleistungsrechts an das allgemeine Leistungsstörungenrecht	10
b. Erfolgsbezogene Leistungspflicht	10
3. Typisierung des Versprechens auf mangelfreie Leistung als eine auf die Anwendung der verkehrserforderlichen Sorgfalt beschränkte Erfolgsgarantie	13
4. Sachmangel gem. § 434 BGB	15
a. Beschaffenheitsvereinbarung gem. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB	16
b. Eignung zur vorausgesetzten Verwendung der Sache gem. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB	18
c. Eignung zur gewöhnlichen Verwendung gem. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB	18

d. Montagemängel und mangelhafte Montageanleitung gem. § 434 Abs. 2 BGB	19
e. Aliud und minus gem. § 434 Abs. 3 BGB.....	20
5. Abgrenzung zu den leistungsbezogenen Nebenpflichten.....	21
a. Leistungsbezogene Nebenpflichtverletzungen, die gleichzeitig einen Mangel i.S.d. § 434 BGB darstellen.	22
b. Vorvertragliche Nebenleistungspflichten, die im Zusammenhang mit der Beschaffenheit der Sache stehen (Fälle der culpa in contrahendo – c.i.c.).....	23
c. Leistungsbezogene Nebenpflichtverletzungen, die mit der Leistungspflicht zur sachmangelfreien Leistung in keinem Zusammenhang stehen.....	25
6. Zwischenergebnis	26
II. Die Haftung wegen Verletzung der Pflicht zur mangelfreien Leistung als Erfolgshaftung mit Entlastungsmöglichkeit.....	26
III. Besonderheiten der Haftung bei anfänglicher qualitativer Unmöglichkeit.....	27
1. Die kodifikatorische Verselbständigung des Haftungstatbestandes wegen eines Leistungshindernisses bei Vertragsschluss	27
2. Dogmatische Nähe der Haftung für anfängliche unbehebbarer Mängel zur Haftung wegen Verletzung der Pflicht zur sachmangelfreien Leistung.....	29
IV. Reichweite der Schadensersatzhaftung wegen Leistungspflichtverletzung bezüglich Mangelschäden.....	31
1. Begriff Mangelschaden	32
2. Leistungspflichtverletzung als Haftungsgrund für den Ersatz von Mangelschäden.....	34
V. Reichweite der Schadensersatzhaftung wegen Leistungspflichtverletzung bezüglich Mangelfolgeschäden	34
1. Begriff Mangelfolgeschäden.....	34
2. Haftungsgrund für den Ersatz von Mangelfolgeschäden	36
a. Abstellen auf die Verletzung der Leistungspflicht.....	36
b. Abstellen auf die Verletzung einer Schutzpflicht?.....	37
3. Stellungnahme	38
a. Umfang des Schadensersatzes gem. § 249 Abs. 1 BGB.....	38
b. Reichweite der Ersatzpflicht nach dem Inhalt des schuldnerischen Versprechens.....	39
c. Die Beweislast als Kriterium für den Haftungsgrund.....	42

(a) Die Ausgestaltung der Haftung nach den Wertungen der Beweislast	42
(b) Verteilung der Beweislast nach Gefahrenbereichen	42
(c) Verteilung der Beweislast nach dem Inhalt der Erfolgsverbindlichkeit	45
d. Gerechte Verteilung des Beweisrisikos durch die Regressmöglichkeit innerhalb der Lieferkette	45
e. Schadensprävention	47
(a) Schadensprävention als Gesichtspunkt bei der Auswahl des Haftungsgrundes	47
(b) Schadensprävention durch die Haftung wegen Leistungspflichtverletzung	47
f. Kontinuität der Haftung für Mangelfolgeschäden mit der Rechtslage vor der Schuldrechtsreform	48
g. Irrelevanz der vertraglichen Bindung für den Schadensersatz wegen Verletzung von Integritätsinteressen?	50
4. Zwischenergebnis	52
C. Die Tatbestände der Leistungspflichtverletzung bei mangelhafter Leistung	52
I. Problemstellung	52
II. Schadensersatz statt der Leistung gem. § 281 Abs. 1 BGB	55
1. Pflichtverletzung	55
2. Erfolgsloses Verstreichen einer angemessenen Frist	56
3. Vertretenmüssen	57
a. Bezugspunkt des Vertretenmüssens	57
b. Verschulden	57
(a) Bezüglich der Nichtvornahme der Nacherfüllung	57
(b) Bezüglich der ursprünglichen Schlechtleistung	58
aa. Sorgfaltwidrigkeiten im Herstellungsprozess	59
bb. Unsorgfältige Auswahl einer Gattungssache aufgrund unterlassener Untersuchung	60
cc. Nichtbehebung des Mangels vor Lieferung aufgrund unterlassener Untersuchung	61
dd. Sorgfaltswidrige Beratung über den Kaufgegenstand	61
ee. Unsorgfältiges Umgehen mit der Sache	62
ff. Zurechnung des Verschuldens des Herstellers an den Zwischenhändler gem. § 278 BGB?	62
c. Verschuldensunabhängige Haftung wegen Übernahme einer Garantie ...	62
(a) Der Inhalt der Garantieübernahme als Bestandteil der Zurechnung ..	62
(b) Wann übernimmt der Verkäufer eine Garantie hinsichtlich der Qualität der Sache?	63
(c) Reichweite der Garantie	64
d. Verschuldensunabhängige Haftung wegen Übernahme eines Beschaffungsrisikos?	65
4. Einordnung von Schäden in § 281 Abs. 1 BGB	68

III. Schadensersatz statt der Leistung gem. § 283 BGB.....	71
1. Pflichtverletzung.....	72
a. Die Nichtbehebung des Mangels	72
b. Unmöglichmachen der Leistung?	73
2. Vertretenmüssen.....	75
a. Bezugspunkt des Vertretenmüssens	75
b. Verschulden	76
c. Verschuldensunabhängige Haftung wegen Übernahme einer Garantie ...	76
d. Verschuldensunabhängige Haftung wegen Übernahme eines Beschaffungsrisikos	77
3. Einordnung von Schäden in § 283 BGB	78
IV. Schadensersatz statt der Leistung gem. § 311 a Abs. 2 BGB	80
1. Pflichtverletzung.....	80
a. Die Nichtbehebung des Mangels als ein Fall der Nichterfüllung des auf eine mangelfreie Sache gerichteten Leistungsversprechens	80
b. Bruch der Kausalität bei Haftung auf das positive Interesse gem. § 311 a Abs. 2 BGB?	81
2. Vertretenmüssen.....	83
a. Bezugspunkt des Vertretenmüssens	83
b. Kenntnis und Kennenmüssen	84
c. Verschuldensunabhängige Haftung wegen Übernahme einer Garantie ...	85
d. Verschuldensunabhängige Haftung wegen Übernahme eines Beschaffungsrisikos	85
3. Einordnung von Schäden in § 311 a Abs. 2 BGB	86
V. Schadensersatz neben der Leistung gem. § 280 Abs. 1 BGB (wegen Schlechtleistung).....	86
1. Pflichtverletzung.....	87
2. Vertretenmüssen.....	87
a. Bezugspunkt des Vertretenmüssens	87
b. Verschulden	87
c. Verschuldensunabhängige Haftung wegen Übernahme einer Garantie ...	87
d. Verschuldensunabhängige Haftung wegen Übernahme eines Beschaffungsrisikos	88
3. Einordnung der Schäden in § 280 Abs. 1 BGB	89
4. Das Problem der Einordnung des Betriebsausfallschadens	91
a. Verzug mit der Lieferung einer mangelfreien Sache?	92
(a) Ausgangspunkt für die Anwendung von Verzugsrecht.....	92
(b) Anwendung des Verzugsrechts einschließlich des Mahnungserfordernisses	92

(c) Anwendung des Verzugsrechts unter teleologischer Entbehrlichkeit des Mahnungserfordernisses.....	93
b. Stellungnahme	94
c. Zwischenergebnis.....	95
VI. Schadensersatz neben der Leistung gem. § 280 Abs. 2 i.V.m. § 286 BGB (wegen Verzugs mit der Nacherfüllungspflicht).....	95
1. Pflichtverletzung	96
2. Mahnung	97
a. Zugang der Mahnung	97
b. Zeitpunkt des Verzugesintritts.....	97
3. Vertretenmüssen.....	98
a. Bezugspunkt des Verschuldens	98
b. Verschulden.....	98
c. Verschuldensunabhängige Haftung wegen Übernahme einer Garantie gem. § 276 Abs. 1 S. 1 Hs. 3 Alt. 1 BGB	100
d. Verschuldensunabhängige Haftung wegen Übernahme eines Beschaffungsrisikos gem. § 276 Abs. 1 S. 1 Hs. 3 Alt. 2 BGB.....	100
4. Einordnung von Schäden in § 286 BGB	101
VII. Zwischenergebnis	101
D. Der Entlastungsbeweis gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.....	103
I. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB als Beweislastregel und ihre materielle Wirkung auf die „Strenge“ der Verkäuferhaftung.....	104
II. Die Bedeutung der Anforderungen an den Entlastungsbeweis für die Ausgestaltung der Verkäuferhaftung.....	106
III. Anforderungen an den Entlastungsbeweis.....	108
1. Bei Vermutung der fehlerhaften Produktion.....	108
2. Bei Vermutung der unsorgfältigen Untersuchung	109
3. Bei Unaufklärbarkeit des Sachverhalts.....	111
a. BGH, MDR 1964, 323 (Fischvergiftungs-Entscheidung).....	111
b. RG SeuffA 63, 357 (Nr. 201) (Selterswasser-Entscheidung).....	113
IV. Zwischenergebnis.....	114
E. Verjährung des Schadensersatzanspruchs wegen Leistungspflichtverletzung.....	114
I. Die kaufrechtliche Sonderverjährung nach § 438 BGB	114
II. Rechtspolitische Gründe für die objektive Verjährung gem. § 438 BGB.....	115

1. Differenzierung zwischen verschuldensabhängigen und verschuldensunabhängigen Ansprüchen wegen Leistungspflichtverletzung im Verjährungsrecht?.....	116
2. Teleologische Reduktion von § 438 BGB bezüglich Ansprüchen auf Ersatz des Mangelfolgeschadens?.....	118
3. Stellungnahme	119
§ 2 Die Haftung wegen Schutzpflichtverletzung.....	121
A. Das Konkurrenzproblem	121
B. Verdrängung der Haftung wegen Schutzpflichtverletzung hinsichtlich Mangelfolgeschäden von der Haftung wegen Leistungspflichtverletzung?	122
C. Prinzipien der Haftung wegen Schutzpflichtverletzung.....	124
I. Systematische und dogmatische Einordnung der Schutzpflichten	124
1. Regelungsgegenstand der Schutzpflichten und Abgrenzung von den leistungsbezogenen Pflichten.....	124
2. Rechtsnatur der Schutzpflichten im Rahmen eines Vertragsverhältnisses.....	127
II. Die Haftung wegen Schutzpflichtverletzung als reine Verschuldenshaftung	130
D. Die Ausgestaltung der Haftung wegen Schutzpflichtverletzung.....	131
I. Pflichtverletzung.....	131
II. Verschulden und Gegenstand des Entlastungsbeweises	132
III. Verjährung.....	133
1. Das Problem	133
2. Die herrschende Ansicht	134
a. Einheitliche Verjährung aller mangelbezogenen Ansprüche nach § 438 BGB?	134
b. Bedenken	134
3. Eigene Ansicht	136
a. Die praktische Bedeutung der Geltung der Regelverjährung gem. §§ 195, 199 BGB auf den Anspruch wegen mangelbezogener Schutzpflichtverletzung.....	136
b. Interessenlage bei der Haftung wegen Schutzpflichtverletzung für den Ersatz von Mangelfolgeschäden	137

(a) Die kollidierenden Interessen bei der Verjährungsfrage	137
(b) Beweisnot des Verkäufers im Rahmen der Haftung wegen Schutzpflichtverletzung?	138
aa. Grundsätzlicher Unterschied zur Beweislage der Haftung wegen Leistungspflichtverletzung	138
bb. Abweichungen von der grundsätzlichen Beweislage, wenn zugunsten des Käufers Beweiserleichterungen bezüglich des Tatbestandsmerkmals „Pflichtverletzung“ eingreifen?	139
(c) Schutzwürdiges Vertrauen des Verkäufers?	142
(d) Dispositionsfreiheit des Verkäufers?	142
(e) Zeitliche Begrenzung der Nacherfüllungspflicht gem. § 438 BGB?	143
(f) Parallele der Haftung wegen Schutzpflichtverletzung zur deliktischen Haftung des Verkäufers	144
(g) Rechtssicherheit durch klare Verjährungsregelungen?	144
4. Zwischenergebnis	146
 Kapitel 2: Griechisches Recht	 147
§ 1 Das ZGB	147
§ 2 Die Reform des Rechts der Verkäuferhaftung für Sachmängel und Fehlen zugesicherter Eigenschaften im ZGB durch das Gesetz 3043/2002	150
A. Die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie im ZGB	151
B. Die wichtigsten Neuerungen in der Verkäuferhaftung	153
I. Einführung einer Pflicht zur Lieferung einer vertragsgemäßen Sache	154
II. Neuregelung der Sachmängelrechte	154
1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anwendung von Sachmängelrecht	155
2. Die Gewährleistungsrechte	155
a. Das Problem der Gleichrangigkeit der Käuferrechte	155
b. Aufforderung des Verkäufers an den Käufer, die Nacherfüllung zu verlangen	158
3. Die Schadensersatzansprüche	158
III. Haftungsausschluss	160
IV. Verjährung	161

§ 3 Prinzipien der Verkäuferhaftung für mangelbedingte Schäden	163
A. Die allgemeine Pflichtverletzungsdogmatik im Rahmen der Verkäuferhaftung	164
I. Leistungspflichten	165
1. Die Pflicht zur Lieferung einer vertragsgemäßen Sache gem. Art. 534 ZGB.....	165
2. Abgrenzung von den leistungsbezogenen Nebenpflichten	165
II. Schutzpflichten	166
B. Mangelschaden und Mangelfolgeschaden.....	167
I. Funktion des Begriffspaares vor der Kaufrechtsreform	167
II. Funktion des Begriffspaares nach der Kaufrechtsreform	168
1. Herrschende Ansicht.....	169
2. Mindermeinung	169
3. Zwischenergebnis	170
§ 4 Die Haftung wegen Leistungspflichtverletzung	172
A. Die Tatbestände der Leistungspflichtverletzung bei mangelhafter Leistung.....	172
B. Schadensersatzhaftung wegen Lieferung einer Sache ohne die zugesicherten Eigenschaften bzw. einer mangelhaften Sache	174
I. Tatbestand der Haftung wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft.....	175
1. Beibehaltung des Haftungstatbestandes „Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft im neuen Recht	175
2. Haftung bei anfänglichem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft gem. Art. 543 S. 1 ZGB	176
a. Verschuldensunabhängige Haftung	176
(a) Haftungsgrund.....	176
(b) Kriterien für das Vorliegen einer Eigenschaftszusicherung	177
b. Haftung für vermutetes Verschulden?	179
3. Haftung bei nachträglichem Wegfall einer zugesicherten Eigenschaft gem. Art. 543 S. 1 i.V.m. 544 ZGB	181
a. Haftungsgrund.....	181
b. Verschulden	182

II. Tatbestand der Haftung wegen Sachmängeln	182
1. Haftungsgrund	183
a. Nichterfüllung der Leistungspflicht.....	183
b. Sachmangel gem. Art. 535 und 536 ZGB.....	183
(a) Der Katalog der Vertragswidrigkeit der Sache in qualitativer Hinsicht.....	184
aa. Kriterium 1: Abweichung von der Beschreibung, dem Muster oder der Probe.....	185
bb. Kriterium 2: Ungeeignetheit für den konkreten Vertragszweck	185
cc. Kriterium 3: Ungeeignetheit für die gewöhnliche Verwendung	186
dd. Kriterium 4: Abweichung von der vernünftigerweise erwarteten Qualität oder Leistung der Sache.....	186
(b) Die unsachgemäße Montage bzw. fehlerhafte Montageanleitung als besonderer Fall der Vertragswidrigkeit Sache	187
(c) Grenzfälle.....	188
aa. Die unsachgemäße Verpackung.....	188
bb. Das minus und das aliud	189
2. Verschulden	191
a. Anknüpfungspunkt	191
(a) Sorgfaltswidriges Verhalten des Käufers	191
(b)Untersuchungspflichten	193
b. Beweislast.....	194
(a) Herrschende Ansicht	194
(b) Mindermeinung.....	195
(c) Zwischenergebnis.....	198
(c) Verschuldensunabhängige Haftung wegen Übernahme eines Beschaffungsrisikos hinsichtlich der Mangelfreiheit der Sache? ..	199
III. Rechtsfolgen	200
1. Umfang des Schadensersatzes	200
2. Ersatz von Mangelfolgeschäden wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft (Art. 543 S. 1 ZGB)?.....	203
IV. Verjährung	204
C. Schadensersatzhaftung wegen Verzugs mit der Nacherfüllungspflicht.....	205
I. Die Nacherfüllungspflicht	205
II. Ersatz des Verzugs Schadens	206
1. Haftungstatbestand	206
a. Fälligkeit und Klagbarkeit der Nacherfüllungspflicht.....	206
b. Mahnung.....	207
c. Verschulden	207

d. Verschuldensunabhängige Haftung wegen Übernahme eines Beschaffungsrisikos hinsichtlich der Mangelfreiheit der Sache?	208
2. Rechtsfolgen	209
III. Ersatz des Nichterfüllungsschadens	209
1. Haftungstatbestand	209
a. Verzug	209
b. Weitere Voraussetzungen	210
2. Rechtsfolgen	210
IV. Verjährung	211
§ 5 Die Haftung wegen Schutzpflichtverletzung	212
A. Das Konkurrenzproblem	212
B. Das Rechtsinstitut der „sonstigen Vertragsverletzungen“ gem. Art. 330 ZGB	212
C. Gründe für den Ersatz von Mangelfolgeschäden gem. Art. 330 ZGB vor der Kaufrechtsreform	214
D. Ersatz des Mangelfolgeschadens gem. Art. 330, 288 ZGB nach der Kaufrechtsreform?	216
I. Grundsätzlich keine Verdrängung der Haftung aus Art. 330, 288 ZGB	216
II. Verbleibende Bedeutung hinsichtlich der Verjährung?	218
1. Herrschende Ansicht	218
2. Mindermeinung	219
3. Stellungnahme	219
E. Zwischenergebnis	221
 Kapitel 3: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Rechtsvergleichung	 222
§ 1 Einheitliches Haftungssystem versus eigenständiges Sachmängelrecht	222
§ 2 Haftungsgrund: Die Verletzung der Leistungspflicht	224
§ 3 Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft: Zurechnungsgrund und Haftungsgrund	225
§ 4 Der Sachmangelbegriff	227

§ 5 Dogmatische Einordnung der Haftung wegen Leistungspflichtverletzung/ Entlastungsmöglichkeit des Verkäufers .	229
§ 6 Anforderungen an den Entlastungsbeweis und „Strenge“ der Haftung wegen Leistungspflichtverletzung	231
§ 7 Reichweite der Schadensersatzhaftung wegen Leistungspflichtverletzung.....	233
§ 8 Umfang der verschuldensunabhängigen Schadensersatzhaftung wegen Leistungspflichtverletzung.....	235
§ 9 Nacherfüllungsvorrang versus Gleichrangigkeit der Käuferrechte.....	237
§ 10 Verteilung der mangelbedingten Schäden auf die Anspruchsgrundlagen der Haftung wegen Leistungspflichtverletzung.....	239
§ 11 Verjährung des Anspruchs wegen Leistungspflichtverletzung.....	243
§ 12 Haftung wegen Schutzpflichtverletzung bezüglich Mangelfolgeschäden – Konkurrenzproblem –.....	244
§ 13 Die Bedeutung der Begriffe Mangelschaden und Mangelfolgeschaden im reformierten Kaufrecht	247
Literaturverzeichnis.....	249
Sachregister	263

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen der deutschen Rechtssprache entsprechen dem Gesamtverzeichnis in Kirchner/Butz, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Aufl. – Berlin: de Gruyter Recht 2003.

AK	Astikos Kodikas
AP	Areios Pagos
ArchN	Archeion Nomologias
Arm	Armenopoulos
ChrID	Chronika Idiotikou Dikaiou
DEE	Dikaio Epicheiriseon kai Etairion
EEmpD	Epitheorisi tou Emporikou Dikaiou
EEN	Efimerida Ellinon Nomikon
EllDni	Elliniki Dikaiosi
Ef Ath	Efeteio Athinon
Ef Patr	Efeteio Patron
Eir Ath	Eirinodikeio Athinon
ErmAK	Ermineia Astikou Kodika
FEK	Fyllo tis Efimeridas tis Kyverniseos
KritE	Kritiki Epitheorisi Nomikis Theorias kai Praxis
MProtAth	Monomeles Protodikeio Athinon
MPrPatr	Monomeles Protodikeio Patron
MPrPeir	Monomeles Protodikeio Peiraios
NoB	Nomiko Bima
PPrThes	Polymeles Protodikeio Thessalonikis
PrThes	Protodikeio Thessalonikis
ProtVol	Protodikeio Volou
t. A.	tomos A'

Einleitung

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Haftung des Verkäufers für mangelbedingte Schäden nach deutschem und griechischem Recht. Das Sachmängelrecht ist in beiden Ländern anlässlich der Umsetzung der Richtlinie 1999/44 EG vom 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter („Verbrauchsgüterkaufrichtlinie¹“) reformiert worden².

Am 1. Januar 2002 ist in Deutschland das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten³. Eines der dringendsten Anliegen dieser Reform war die Überarbeitung der Gewährleistungsansprüche im Kaufrecht, um sie den Bedürfnissen der modernen Produktionstechniken, Vertriebsformen und Absatzmodalitäten anzupassen⁴. Dabei galt es vor allem auch die Schadensersatzhaftung des Verkäufers für mangelhafte Leistungen zu reformieren. Diese war zwar von der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie nicht erfasst, sie wurde aber als eines der unübersichtlichsten und umstrittensten Gebiete des alten Schuldrechts als besonders reformbedürftig angesehen⁵.

Untersucht wird die reformierte Schadensersatzhaftung des Verkäufers für mangelbedingte Schäden. Dennoch soll an dieser Stelle zunächst ein kurzer Blick auf die Schadensersatzhaftung nach altem Recht geworfen werden, denn die Mängel der alten Schadensersatzregelungen gehören zum Vorverständnis der reformierten Regelungen. Teilweise wird auch im neu-

¹ Im Folgenden: Verbrauchsgüterkaufrichtlinie. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ist im Amtsblatt (ABl.) EG Nr. L 171 v. 7.7.1999, S. 12 ff. veröffentlicht.

² Zum Überblick über die wesentlichen Regelungen der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, vgl. *Lorenz/Riehm*, Lehrbuch, Rn. 461.

³ Die Geschichte der Schuldrechtsreform ist freilich wesentlich älter als der äußere Umstand der Richtlinienumsetzung. Sie geht auf einen Vorstoß des damaligen Bundesjustizministers *Hans-Jochen Vogel* zurück, der das Projekt im Jahre 1978 erstmals im Deutschen Bundestag und auf dem 52. Deutschen Juristentag vorstellte. In der Folgezeit wurden „*Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts*“ (1981-1983) veröffentlicht, die auf eine Initiative des damaligen Bundesministeriums der Justiz zurückgehen. Im Jahre 1991 wurde von der 1984 ebenfalls vom Bundesjustizministerium eingesetzten Schuldrechtskommission ein „*Abschlussbericht zur Überarbeitung des Schuldrechts*“ vorgelegt (vgl. dazu auch *Lorenz/Riehm*, Lehrbuch, Rn. 3).

⁴ *RegBegr.* BT-Drs. 14/6040 S. 86.

⁵ Vgl. *RegBegr.* BT-Drs. 14/6040 S. 87.

en Recht auf Begriffe des alten Rechts zurückgegriffen, was ein Verständnis ihrer ursprünglichen Funktion voraussetzt.

Vor der Schuldrechtsreform war die Schadensersatzhaftung des Verkäufers für mangelbedingte Schäden in § 463 BGB a.F. geregelt. Der Verkäufer haftete danach auf Schadensersatz nur im Falle einer Garantieübernahme (Eigenschaftszusicherung) oder im Falle arglistigen Verschweigens eines Mangels⁶. Für die fahrlässige Lieferung einer mangelhaften Sache war im Kaufrecht keine Schadensersatzhaftung des Verkäufers vorgesehen. Dies wurde nach der von der herrschenden Meinung vertretenen Gewährleistungstheorie damit erklärt, dass – zumindest für den Stückkauf – den Verkäufer keine Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Sache treffe. Diese auf Arglist und Zusicherung beschränkte Schadensersatzhaftung wurde bezüglich mangelbedingter Schäden im Äquivalenzinteresse des Käufers („Mangelschäden“) als abschließend angesehen. Dagegen wurde in Bezug auf mangelbedingte Integritätsschäden („Mangelfolgeschäden“) der Anwendungsbereich des Sachmängelrechts als nicht abschließend erachtet. Diese Schäden waren vielmehr nach positiver Forderungsverletzung auch im Falle bloßer Fahrlässigkeit zu ersetzen⁷. Dogmatisch sollte der Haftungsgrund in der Verletzung einer Schutzpflicht liegen, die Rechtsprechung hat allerdings die Vertragsverletzung bezüglich Mangelfolgeschäden in der Schlechtleistung als solchen gesehen⁸. Ansprüche zum Ersatz von Mangelfolgeschäden wegen positiver Forderungsverletzung wurden der kurzen 6-monatigen kaufrechtlichen Verjährungsregel des § 477 BGB a.F. unterstellt, weil sie als von der *ratio* dieser Verjährung (möglichst schnelle Herbeiführung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden) erfasst angesehen wurden⁹.

Damit entschied die Qualifikation eines Schadens als Mangelfolgeschaden über die Frage, ob er – anders als der Mangelschaden – auch bei bloßer Fahrlässigkeit ersatzfähig war. Die sich aus der Unterscheidung zwischen Mangelschaden und Mangelfolgeschaden ergebende Zweispurigkeit der Verkäuferhaftung war überaus fragwürdig und hat die dogmatische Einordnung der Haftung für mangelbedingte Schäden stark erschwert¹⁰. Daher sah die *Regierungsbegründung* eines der wesentlichen Ziele der Schuldrechtsreform darin, die erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten der

⁶ Diesem Fall war das arglistige Vorspiegeln einer nicht vorhandenen Eigenschaft gleichgestellt.

⁷ Siehe etwa BGHZ 77, 215 (217).

⁸ Vgl. dazu Fn. 492 und Fn. 493.

⁹ Vgl. BGHZ 60, 9 (11); 77, 215 (221).

¹⁰ Vgl. nur Soergel/Huber (12. Auflage, 1991), Vor § 459 Rn. 57 ff.

Unterscheidung zwischen Mangelschaden und Mangelfolgeschaden zu beseitigen¹¹.

Wesentliches Element einer Schadensersatzhaftung ist der Haftungsgrund. Es ist daher ein großes Verdienst der Schuldrechtsreform, die Pflichtverletzung in den Vordergrund der Haftungssystematik gestellt zu haben. Für mangelbedingte Schäden des Käufers kommen zwei verschiedene Haftungsgründe in Betracht: einerseits die Verletzung der Leistungspflicht, also die Lieferung einer mangelhaften Sache, andererseits die Verletzung einer Schutzpflicht. Ziel der Untersuchung ist es, die Rechtsnatur und Reichweite dieser Haftungen sowie ihr Verhältnis zueinander zu klären.

Nach Einführung einer Pflicht zur sachmangelfreien Leistung (§ 433 Abs. 1 S. 2 BGB) ist Haftungsgrund für mangelbedingte Schäden in erster Linie die in der Schlechtleistung liegende Verletzung der Leistungspflicht. Mangelbedingte Schäden im Leistungsinteresse des Käufers können gerade und nur wegen des wirksamen Leistungsversprechens des Verkäufers, welches die Leistungspflicht entstehen lässt, ersetzt werden. Die Verkäuferhaftung für mangelbedingte Schäden ist daher nach der Anlage des Gesetzes primär eine Haftung wegen Nichterfüllung des gegebenen Versprechens. Das Gesetz bezeichnet dies als Verletzung der Pflicht zur mangelfreien Leistung. Diese Haftung ist in § 437 Nr. 3 BGB i.V.m. §§ 280 ff., 311 a Abs. 2 BGB gesetzlich verankert und ausgeformt.

Die dogmatische Einordnung dieser Haftung, deren Grund in der – vom Gesetz als Verletzung der Leistungspflicht bezeichneten – Nichterfüllung des Versprechens liegt, gleichzeitig aber dem Verkäufer bei Nachweis fehlender Sorgfaltswidrigkeit eine Entlastung erlaubt, ist eine der zentralen Aufgaben der vorliegenden Arbeit. Dabei wird auch auf die besonders geregelte Haftung wegen anfänglicher qualitativer Unmöglichkeit nach §§ 437 Nr. 3, 311 a Abs. 2 BGB, ihr Verhältnis zu der Schadensersatzhaftung wegen Leistungspflichtverletzung gemäß §§ 437 Nr. 3, 280, 281, 283, 286 BGB sowie ihre dogmatische Einordnung einzugehen sein. Es wird sich zeigen, dass die Haftung des Verkäufers wegen Lieferung einer mangelhaften Sache als Erfolgshaftung mit Entlastungsmöglichkeit ausgestaltet ist; dies gilt sowohl für den Fall der anfänglichen qualitativen Unmöglichkeit (§ 311 a Abs. 2 BGB) als auch für den Fall der Haftung wegen Leistungspflichtverletzung (§§ 280 ff. BGB).

Weiterhin wird der Umfang der Haftung wegen Verletzung der Leistungspflicht zu untersuchen sein. Diesbezüglich wird zu zeigen sein, dass – entgegen teilweise vertretener Auffassung – aus rechtspolitischen Gründen die Verletzung der Leistungspflicht aus § 433 Abs. 1 S. 2 BGB nicht

¹¹ *RegBegr.* BT-Drs. 14/6040 S. 133.

nur zum Ersatz von Mangelschäden, sondern auch zum Ersatz von Mangelgeschäden verpflichtet¹².

Nachdem die Prinzipien der Haftung wegen Leistungspflichtverletzung geklärt worden sind, gilt es, die darauf zurückgehenden mangelbedingten Schäden in die Anspruchsgrundlagen des allgemeinen Leistungsstörungenrechts, auf die § 437 Nr. 3 BGB verweist, einzuordnen. Dies ist nicht nur von dogmatischem Interesse, sondern vor allem von großer praktischer Bedeutung. Denn die Einordnung der Schäden in die Anspruchsgrundlagen der §§ 280 ff. BGB bestimmt die konkreten Voraussetzungen ihrer Ersatzfähigkeit.

Im Anschluss wird die Haftung wegen Leistungspflichtverletzung auf ihre „Strenge“ hin zu beurteilen sein. Die „Strenge“ der Verkäuferhaftung, hinsichtlich der als Haftungsgrund auf das Ausbleiben des versprochenen Erfolges abgestellt wird und das Verschulden vermutet wird, hängt davon ab, welche Anforderungen an den Entlastungsbeweis des Verkäufers gestellt werden. Es wird daher zu untersuchen sein, welche Anforderungen die Rechtsprechung an den Entlastungsbeweis des Verkäufers aus § 280 Abs. 1 S. 2 BGB konkret stellt, wenn der Käufer den Nachweis der Lieferung einer mangelhaften Sache (Leistungspflichtverletzung) erbracht hat.

Im Hinblick auf die Verjährung wird zu zeigen sein, dass im Rahmen der Haftung wegen Leistungspflichtverletzung alle darauf gestützte Ansprüche der objektiven Verjährung des Kaufrechts gem. § 438 BGB unterfallen und insofern keine Unterscheidung zwischen Mangelschaden und Mangelgeschaden zu machen ist.

Zuletzt wird die Haftung wegen Schutzpflichtverletzung bezüglich mangelbedingter Schäden untersucht. Vor der Reform wurde die Verletzung von Schutzpflichten als Haftungsgrund für den Ersatz von Mangelgeschäden im Rahmen der Haftung wegen positiver Forderungsverletzung herangezogen. Diese Haftung ist nunmehr in § 280 Abs. 1 BGB geregelt. Ihr Verhältnis zu der Haftung wegen Lieferung einer mangelhaften Sache (Leistungspflichtverletzung) ist nach der Reform umstritten. Das Konkurrenzproblem hat sich allerdings nach der Schuldrechtsreform verschoben: Bei der Haftung wegen Schutzpflichtverletzung geht es nicht mehr um die Statuierung einer Fahrlässigkeitshaftung, denn eine solche ist nunmehr grundsätzlich vorgesehen; vielmehr geht es um die Frage der Verjährung, also ob der Anspruch auf Mangelgeschäden, soweit er auf die Verletzung einer Schutzpflicht gestützt wird, der (längeren) Regelverjährung nach §§ 195, 199 BGB unterfällt. Die praktische Bedeutung dieser Frage ist nicht zu unterschätzen; denn zwar sind die absoluten Fristen der allgemeinen und der kaufrechtlichen Verjährung angenähert worden, die beste-

¹² Vgl. S. 30 ff.